

**Vollzugshinweise**  
**für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**  
**im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Forsten (StMELF)**

**vom 5. August 2016 Nr. L-5550-1/39**

**Präambel**

Diese Vollzugshinweise gelten für Forschungsvorhaben im Geschäftsbereich des StMELF, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einen bedeutenden Beitrag zur Lösung gegenwärtiger und künftiger Herausforderungen zu leisten. Die Förderung umfasst Vorhaben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien sowie Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen.

Geförderte Vorhaben nach diesen Vollzugshinweisen erfüllen die Voraussetzungen nach den Artikeln 25, 26 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>1</sup> (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) bzw. die Voraussetzungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014<sup>2</sup> (Agrarfreistellungsverordnung). Darüber hinaus orientieren sich diese Vollzugshinweise am Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)<sup>3</sup>. Die in diesem Dokument vorgenommenen Begriffsbestimmungen gelten auch in diesen Vollzugshinweisen. Es gelten die Bestimmungen der BayHO, insbesondere die Art. 23, 44 BayHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Hinweise, welche öffentliche Finanzierung als Beihilfe angesehen wird, gibt der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Die einschlägigen Regelungen in Ziffer 2 des Unionsrahmens werden bei jedem Vorhaben abgeprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich zu belegen.

---

<sup>1</sup> ABI Nr. L 187 vom 26. Juni 2014

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>

<sup>2</sup> ABI Nr. L 193 vom 1. Juli 2014

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&from=de>

<sup>3</sup> ABI Nr. C 198 vom 27. Juni 2014

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)

## Inhalt

1.	Zuwendungszweck.....	4
2.	Gegenstand der Zuwendung .....	4
3.	Zuwendungsempfänger.....	5
4.	Kooperationen.....	5
5.	Zuwendungsvoraussetzungen .....	5
5.1	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen .....	5
5.2	Besondere Zuwendungsvoraussetzung für Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur .....	6
6.	Art der Zuwendung, zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Zuwendung .....	7
6.1	Art der Zuwendung .....	7
6.2	Zuwendungsfähige Kosten .....	7
6.2.1	Zuwendungsfähige Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.....	7
6.2.2	Zuwendungsfähige Kosten für den Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur	8
6.3	Höhe der Förderung .....	8
7.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	10
7.1	Prüfrechte .....	10
7.2	Kumulierung .....	10
7.3	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	10
7.4	Subventionserheblichkeit.....	10
7.5	Veröffentlichungspflichten bei staatlichen Beihilfen .....	11
7.5.1	Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014.....	11
7.5.2	Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014.....	11
7.6	Monitoring bei staatlichen Beihilfen .....	12
8.	Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	12
8.1	Antrags- und Bewilligungsstellen.....	12
8.2	Antragsverfahren.....	13
8.3	Bewilligung.....	14

9.	Inkrafttreten.....	14
	Anhang:.....	15
1.	Grundlagenforschung.....	15
2.	Industrielle Forschung .....	15
3.	Experimentelle Entwicklung.....	15
4.	Durchführbarkeitsstudie.....	16
5.	Forschungseinrichtung.....	16
6.	Investitionen in Forschungsinfrastruktur .....	16
7.	Erläuterung wirtschaftliche Tätigkeit .....	17
8.	KMU .....	17

## 1. **Zuwendungszweck**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) gewährt Zuwendungen für Vorhaben der Forschung und Entwicklung, sowie für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen. Mit der Förderung soll die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Leistungen und die Einführung in die Praxis, auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die bayerische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt und intensiviert werden.

Die Zuwendungen sind insbesondere auf Vorhaben gerichtet, die einen Beitrag leisten

- zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Land- und Forstwirtschaft<sup>4</sup>,
- zur Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Gewässerschutzes und zum Klimaschutz,
- zur Verbesserung des Tier- und Umweltschutzes,
- zur Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen,
- zur Verbesserung der Ernährungsbildung und Verpflegung oder
- zur Biomassennutzung, zur Erzeugung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe und zur Entwicklung der Bioökonomie.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auch andere Förderschwerpunkte definieren und veröffentlichen.

## 2. **Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die

- für den Erwerb neuen Wissens erforderlich sind,
- die Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen schaffen oder

---

<sup>4</sup> einschließlich der Teichwirtschaft und Fischerei

- die dem Wissens- und Innovationstransfer zwischen Wissenschaft, Landwirtschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft dienen.
- Gefördert wird ferner der Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen unbeschadet ihrer Rechtsform sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt oder
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### **4. Kooperationen**

Neben Einzelvorhaben werden auch Kooperationsprojekte gefördert. Ein Kooperationsprojekt liegt vor, wenn mindestens zwei Partner an Konzeption und Durchführung beteiligt sind. Die reine Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit.

Die Partner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln, in dem insbesondere zu vereinbaren ist, wer der führende Partner ist. Ferner ist zu vereinbaren, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer gemeinsamen Nutzung einer geförderten Forschungsinfrastruktur durch mindestens zwei Antragsteller müssen die Partner ebenfalls ihre Rechte und Pflichten in einem Kooperationsvertrag regeln.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Unbeschadet spezieller Regelungen in Ziffer 5.2 sind folgende allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung einzuhalten:

- das Vorhaben ist von allgemeinem Interesse für die bayerische Land-, Forst-, Ernährungs-, Teichwirtschaft und Fischerei oder der Bioökonomie und liefert einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen gemäß Nr. 1,
- das Vorhaben lässt sich einer der Kategorien „Grundlagenforschung“, „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“, „Durchführbarkeitsstudien“ oder „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“ zuordnen (Begriffsbestimmungen siehe Anhang),
- vom Antragsteller wird eine detaillierte Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt,
- der Antragsteller verfügt über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert,
- die Beihilfe lässt sich im Voraus genau berechnen,
- das Vorhaben ist neuartig und führt somit gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen zu einem erheblichen Vorteil,
- der Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ist gewährleistet; das Vorhaben wurde nicht vor Bewilligung begonnen (eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bewilligt).

## **5.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzung für Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur**

Voraussetzung für eine Förderung ist insbesondere, dass eine detaillierte Beschreibung der Investition (z. B. Preiserkundung, Nutzungsdauer, Auslastung, Abschreibungszeitraum, laufende Kosten) vorgelegt wird. Der Antragsteller muss zudem darstellen, warum die Investition notwendig ist, welche Alternativen (z. B. Anmietung von Geräten und Messgeräten, Vergabe an Dritte) geprüft wurden und aus welchen Gründen diese Möglichkeiten nicht zielführend sind.

Die Forschungsinfrastruktur muss auch anderen Nutzern offenstehen. Der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgen. Wird für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur ein Entgelt erhoben, so muss dieses dem Marktpreis entsprechen.

## **6. Art der Zuwendung, zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Zuwendung**

### **6.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus. Die Bemessung erfolgt auf Ausgaben- oder Kostenbasis.

### **6.2 Zuwendungsfähige Kosten**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) und die Umsatzsteuer. Ist der Antragssteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt wird die Mehrwertsteuer gefördert.

#### **6.2.1 Zuwendungsfähige Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**

Zuwendungsfähig sind nur die nachfolgend genannten, nachgewiesenen projektspezifischen Kosten:

- Personalkosten in Anhalt an die tariflichen Regelungen des Landes (Wissenschaftler, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen,
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (wie Material, Mieten und Pachten, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Eine geforderte Eigenbeteiligung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens und kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gilt die Regelung für Vorhaben auf Kostenbasis entsprechend; förderfähig sind im Bereich des Personals jedoch nur Ausgaben für zusätzlich im Vorhaben benötigtes Personal.

Die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten richtet sich insbesondere nach Artikel 7 AGVO.

### **6.2.2 Zuwendungsfähige Kosten für den Bau und Ausbau von Forschungsinfrastruktur**

Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle Vermögenswerte.

### **6.3 Höhe der Förderung**

Die anteilige und maximal zulässige Höhe der Förderung (Beihilfeintensität) für Einzelvorhaben können nachfolgenden Tabellen entnommen werden. In die Berechnung der Beihilfeintensität gehen dabei nur beihilfefähige (zuwendungsfähige) Kosten ein.

Tabelle 1: EU-Beihilfeshöchstintensitäten lt. AGVO

	Kleine Un- ternehmen	Mittlere Un- terneh- men	Große Un- ternehmen
Beihilfe für FuE-Vorhaben			
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
- bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mindestens einem KMU <sup>5</sup> ) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder - bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
- bei wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder - bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	60 %	50 %	40 %
Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien	70 %	60 %	50 %
Beihilfen für Investitionen in Forschungsinfrastrukturen	50 %	50 %	50 %

Für Forschungs- und Entwicklungsprojekte von im Agrar- und Forstsektor tätigen Unternehmen gelten abweichend von den Beihilfeshöchstintensitäten in Tabelle 1 die in Tabelle 2 aufgeführten Beihilfeshöchstintensitäten.

<sup>5</sup> Die Definition von KMU richtet sich nach Anhang I der Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 651/2014.

Tabelle 2: EU-Beihilfeshöchstintensitäten lt. Agrarfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
FuE im Agrar- und Forstsektor <sup>6</sup>	100 %	100 %	100 %

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **7.1 Prüfrechte**

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium und der Bayerische Oberste Rechnungshof, einschließlich deren nachgeordneten Behörden, haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### **7.2 Kumulierung**

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem StMELF andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – mitzuteilen.

### **7.3 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

### **7.4 Subventionserheblichkeit**

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen sind subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

---

<sup>6</sup> Im Rahmen der Bestimmungen lt. Artikel 31 und Kapitel I der Agrarfreistellungsverordnung.

## **7.5 Veröffentlichungspflichten bei staatlichen Beihilfen**

Folgende Informationen werden auf einer eigenen Beihilfe-Website veröffentlicht:

Bei Forschungsvorhaben gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind vor Beginn des Vorhabens im Internet folgende Informationen zu veröffentlichen: Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird, Ziele des Vorhabens, voraussichtlicher Termin der Veröffentlichung der Ergebnisse, Hinweis, wo die Ergebnisse des Vorhabens im Internet veröffentlicht werden, Hinweis zur unentgeltlichen Verfügbarkeit der Ergebnisse. Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar sein.

### **7.5.1 Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung
- eine Kurzbeschreibung gem. Anhang II
- Bei Einzelbeihilfen über 500.000 Euro werden die im Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.

### **7.5.2 Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014**

- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung
- eine Kurzbeschreibung gem. Anhang II
- Bei Einzelbeihilfen von über 60.000 Euro in der landwirtschaftlichen Primärproduktion werden die in Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.
- Bei Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft oder Tätigkeiten, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen, werden die in Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.

Die veröffentlichten Daten stehen 10 Jahre ab dem Tage der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung.

## **7.6 Monitoring bei staatlichen Beihilfen**

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit Informationen und einschlägigen Unterlagen, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt, ab dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage der betreffenden Regelung gewährt wurde, 10 Jahre lang aufzubewahren.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **8.1 Antrags- und Bewilligungsstellen**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörden für die einzelnen Bereiche sind:

*Landwirtschaft einschl. Ernährung, Fischerei und Jagd*

Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ludwigstraße 2  
80539 München

*Nachwachsende Rohstoffe, Bioökonomie*

Technologie- und Förderzentrum  
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe  
Schulgasse 18  
94315 Straubing

*Forstwirtschaft*

Bayerische Landesanstalt für  
Wald und Forstwirtschaft (LWF)  
Geschäftsstelle des Kuratoriums für forstliche Forschung  
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1  
85354 Freising

## 8.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen, neben den Mindestinhalten nach Nr. 5.1, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
- Beschreibung der Forschungslücke und der Zielsetzung des Projekts,
- Laufzeit des Projektes,
- ausführlicher Finanzierungsplan,
- ausführliche Darstellung des aktuellen Wissensstandes (Literaturrecherche),
- Beschreibung, in welcher Form und in welchem Umfang der Technologie- und Wissenstransfer in die Praxis erfolgen soll,
- gegebenenfalls Stellungnahme zur Patentsituation, insbesondere Vorlage eigener Schutz- und Patentrechte und Erklärung zu deren Verfügbarkeit für Dritte, Übersicht zu berührten Schutz- und Patentrechten Dritter.

Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass

- das StMELF Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt,
- das StMELF im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt gibt und
- das StMELF zur Begutachtung sachverständige Dritte heranziehen kann.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.

Bei Kooperationsprojekten ist der geschlossene Kooperationsvertrag vor einer Bewilligung des Förderantrags der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Die Antragsverfahren können für die einzelnen Bereiche vom StMELF genauer geregelt werden.

### **8.3 Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei der fachlichen Bewertung des Vorhabens Dritter bedienen, insbesondere ist die Hinzuziehung von externen Gutachtern zulässig. Bei Bedarf können für die einzelnen Forschungsbereiche Expertengremien eingerichtet werden, die über Anträge beraten und eine Empfehlung über die Auswahl der Anträge aussprechen. Die Empfehlungen fließen in die endgültige Entscheidung angemessen mit ein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligungsverfahren können für die einzelnen Bereiche vom StMELF genauer geregelt werden.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Vollzugshinweise treten mit Wirkung vom 05.08.2016 in Kraft. Sie treten am 30.06.2021 außer Kraft.

München, den 05.08.2016

Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

Anhang:

Begriffsbestimmungen nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. nach der Agrarfreistellungsverordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

### **1. Grundlagenforschung**

Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

### **2. Industrielle Forschung**

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

### **3. Experimentelle Entwicklung**

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben), Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann

die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

#### **4. Durchführbarkeitsstudie**

Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

#### **5. Forschungseinrichtung**

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsvermittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

#### **6. Investitionen in Forschungsinfrastruktur**

Forschungsinfrastrukturen bilden die Grundlage für die Forschung und sind Voraussetzung für die Generierung neuen Wissens und neuer Technologien.

Gefördert werden Einrichtungen und Ressourcen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

## **7. Erläuterung wirtschaftliche Tätigkeit**

Nach dem Unionsrahmen wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, wenn Produkte oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Forschungseinrichtung gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und entgeltliche Beratungstätigkeit.

## **8. KMU**

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ergibt sich aus dem Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung bzw. aus Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Danach gilt als Unternehmen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Öffentliche Forschungseinrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit richten dafür Betriebe gewerblicher Art (BgA) ein.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

- Ein mittleres Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und dessen Umsatz 50 Mio. Euro nicht überschreitet.
- Ein kleines Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.
- Ein Kleinstunternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Unter die Definitionen fallen nur Unternehmen, die eigenständig sind. Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß der Empfehlung der Kommission vom 9. August 2008 besondere Regeln zur Feststellung der KMU-Eigenschaft.

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.